

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	58 (1913)
Heft:	51
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Dezember 1913, Nr. 13
Autor:	Hardmeier, E. / Surber, H. / Kolb, M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

7. JAHRGANG

No. 13.

20. DEZEMBER 1913

INHALT: Jahresbericht des Kantonalen Lehrervereins pro 1912. (Schluss.) — Eingabe der Fixbesoldeten zum neuen Steuergesetz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1912. Gegründet 1893. (Schluss.)

VIII. Schlusswort.

«Wir schliessen unseren Bericht», schrieben wir vor einem Jahre, «indem wir einerseits der Hoffnung Ausdruck geben, es möchte sich der Kantonalvorstand wie bisher, so auch fürderhin im grossen und ganzen des Vertrauens der Mitglieder erfreuen, damit er, auf sicherem Boden stehend, die Interessen des Lehrers der letzten Berggemeinde sowohl wie diejenigen des ganzen Standes allezeit mit Kraft und Unabhängigkeit zu mehren und zu fördern vermag, und indem wir anderseits der Zuversicht Ausdruck verleihen, es möchten nun doch endlich im Jahre 1912 die Bemühungen der Mitglieder und die Arbeit der Delegierten und des Kantonalvorstandes für die soziale Hebung des zürcherischen Lehrerstandes ihre Anerkennung finden durch die Annahme eines neuen Besoldungsgesetzes.»

Beides ist in Erfüllung gegangen. Wir hatten die Freude, zu sehen, wie sich unsere Reihen auf das eine grosse Ziel hin enger schlossen, und wenn es dem Kantonalvorstande möglich war, ein grosses Mass von Arbeit zu bewältigen, so trug dazu wesentlich bei, das stärkende Gefühl, in unseren Beschlüssen getragen zu sein vom Vertrauen der Grosszahl unserer Kollegen. Dass wir es allen haben recht machen können, bilden wir uns trotz des Erfolges nicht ein; vielen, die mehr gewünscht, taten wir noch zu wenig; vielen, die von früheren Aktionen her nichts schien gelernt zu haben, nur zu viel; aber wir trösteten uns mit dem Sprüchlein:

«Wenn jemand ist auf dieser Erden,
Der aller Welt gerecht kann werden,
So bitt' ich ihn in allen Ehren,
Er möge diese Kunst mich lehren!»

dessen Verfasser es offenbar auch nicht gekonnt.

Und herrlich ist sodann das Zweite in Erfüllung gegangen! Ja, es war ein an Mühe und Arbeit reiches Jahr; aber dennoch das schönste, das wir in der Leitung des Verbandes miterleben durften; war es uns doch beschieden, nach langem Hangen und Bangen das Schulgesetz geborgen zu sehen.

Dass aber neben der Hauptaufgabe des Schulgesetzes nichts liegen blieb, sondern noch manches im Interesse unseres Standes und der Schule getan wurde, davon wird, hoffen wir, denen, die sich darum interessieren, der vorliegende Jahresbericht Zeugnis abgelegt haben.

Das kommende Jahr 1913 bringt die Ausführungsbestimmungen zu dem am 29. September 1912 vom Zürcher Volk gutegeheissen Gesetze und damit voraussichtlich manche Kleinarbeit. Möge das Vertrauen uns nicht entzogen werden, wenn vielleicht das eine und andere in der Verordnung — trotz unserer Bemühungen — nicht ganz nach Wunsch ausfällt.

Den diesjährigen Bericht aber möchten wir nicht schliessen ohne ein Wort des Dankes an alle, die uns unterstützt und in irgendeiner Weise dazu beigetragen haben, dass die Wünsche der armen Schulgemeinden nach Entlastung und die der

Lehrerschaft nach Anpassung ihrer Besoldung an die Forderungen der Zeit endlich in Erfüllung gingen. Dank gebührt aber auch dem Zürchervolke, dass es sich der Einsicht nicht verschloss, diesen Wünschen gerecht zu werden.

Gefreut hat uns auch der einstimmige Beschluss der Delegiertenversammlung, der mit verhältnismässig wenig Ausnahmen die Zustimmung aller Mitglieder gefunden hatte, es sei durch Bezug eines ausserordentlichen Beitrages die geschwächte Kasse unseres Verbandes wieder derart zu kräftigen, dass sie in der Lage sei, auch weiterhin den an sie gestellten Anforderungen genügen zu können.

Von Einem glauben wir dieses Jahr Umgang nehmen zu dürfen, von dem sonst im Schlusswort üblichen Appell zum Anschluss an den Zürch. Kant. Lehrerverein, dem zurzeit, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, die gesamte zürcherische Lehrerschaft angehört. Die Wenigen, denen der Nutzen unserer freien Organisation nun noch nicht klar geworden, bleiben besser fern; sie wären auch mit einem Appell nicht zu gewinnen. Die neu ins Amt Tretenden aber werden durch die ältern Kollegen auch ohne besondere Aufruf dem Verbande zugeführt werden.

Die vielen uns in diesem Jahre zugegangenen Kundgebungen bewiesen uns, dass sich die Hoffnungen und Erwartungen, die die Gründer des Z. K. L.-V. in die freie Organisation gesetzt haben, bei diesen und vielen, die nach ihnen dem grossen Ganzen sich angeschlossen haben, erfüllt haben. Möge dem Z. K. L.-V. auch fürderhin erfolgreiches Wirken zum Segen der Schule und ihrer Lehrer beschieden sein!

Uster, Osterferien 1913.

Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident und Berichterstatter:

E. Hardmeier.

Eingabe der Fixbesoldeten zum neuen Steuergesetz.

An den zürcherischen Kantonsrat

für sich und zu Handen der Kommission bestellt zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die direkten Steuern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Es ist allgemein bekannt, dass die Steuermoral im Kanton Zürich nicht als eine gute bezeichnet werden kann, und dass nicht einmal 50% des Vermögens und des Einkommens versteuert werden. Dieser Zustand bedeutet eine gewaltige Ungerechtigkeit gegenüber allen Fixbesoldeten, von denen das Einkommen genau bekannt ist, und die daher ungefähr einen zweimal grösseren Steuerbetrag zu bezahlen haben, als wenn Jedermann richtig versteuert würde. Diese Ungerechtigkeit hat die Organisation der Fixbesoldeten veranlasst, eine Bewegung für eine gerechtere Besteuerung einzuleiten. Dieser Bewegung haben sich nachbezeichnete Organisationen mit der nachstehend verzeichneten Anzahl von Mitgliedern angeschlossen:

	Mitgliederzahl
1. Gesellschaft der Lehrer an der höheren Töchterschule Zürich	50
2. Lokomotiv-Personal-Verband, Sektion Winterthur	136
3. Personalverb. d. Betreibungsämter der Stadt Zürich	70
4. Pfarrverein (Asketische Gesellsch.) des Kant. Zürich	185
5. Platzunion des Postpersonals Zürich	1350
6. Platzunion des Verkehrspersonals Winterthur .	400
7. Platzunion des Verkehrspersonal Zürich . . .	2200
8. Polizeimänner-Verein Zürich	200
9. Schweizer. Posthalter-Verband, Sektion Zürich	207
10. Sektion Zürich-Land des Verbandes eidg. Post-, Telegraphen- und Zoll-Angestellter	92
11. Verband eidg. Zollbeamter, Sektion Zürich .	25
12. Verband schweiz. Postbeamter, Sekt. Winterthur	62
13. Verein der Angestellten der Eidg. Techn. Hochschule und Annexanstalten	58
14. Verein der Angestellten d. Strafanstalt Regensdorf	39
15. Verein der Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung Winterthur	130
16. Verein der Staatsbeamten des Kantons Zürich	630
17. Verein der Unteroffiziere und Detektive der Stadtpolizei Zürich	54
18. Verein schweiz. Eisenbahnangest., Kreis Zürich	600
19. Verein schweiz. Telegraphen- und Telephonbeamter, Sektion Winterthur	23
20. Verein schweiz. Telegraphen- und Telephonbeamter, Sektion Zürich	85
21. Verein von stadtzürich. Beamten u. Angestellten	850
22. Vereinigung d. Gewerbeschullehrer d. Stadt Zürich	65
23. Vereinigung der Zürcher Postbureau-Vorstände	82
24. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein	1650
Total	9244

In den Delegiertenversammlungen vom 14. April 1913 und 18. Mai 1913 haben die Delegierten der oben erwähnten Organisationen die Endesunterzeichneten beauftragt, in ihrem Namen an Sie nachbezeichnete Begehren zu stellen:

Antrag I.

Das neue Steuergesetz soll die amtliche Inventarisation in allen Todesfällen einführen.

Begründung:

Darüber ist jedermann einig, dass eine gerechte Besteuerung nur möglich ist, wenn jeder Einzelne sein *gesamtes Einkommen* und sein *gesamtes Vermögen* voll versteuert. Ebenso steht fest, dass dies im Kanton Zürich heute leider nicht der Fall ist, und dass die Bürger von sich aus, d. h. ohne gesetzlichen Zwang, niemals dazu kommen, vollständig zu versteuern. Infolgedessen muss das Steuergesetz Bestimmungen enthalten, welche jedermann verpflichten, unter Androhung von erheblichen Nachteilen im Unterlassungsfalle, den Steuerbehörden richtige Angaben zu machen. Die Erfahrungen im Kanton Zürich sowohl, wie in anderen Kantonen, haben gezeigt, dass ein anderes solches Zwangsmittel als: amtliche Inventarisation in jedem Todesfall nicht existiert. Weiterhin haben diejenigen Kantone, in welchen die amtliche Inventarisation bereits besteht, die allerbesten Erfahrungen gemacht. Bei dieser Sachlage und da jeder rechtlich denkende Bürger sowohl wie der Staat und die Gemeinden selbst an einer vollständigen Versteuerung und somit an der amtlichen Inventarisation ein Interesse haben, beschlossen die Delegierten der zürcherischen Organisationen von Fixbesoldeten, die amtliche Inventarisation in jedem Todesfall zu verlangen.

Antrag II.

Das neue Steuergesetz soll ein strengeres Einschätzungsverfahren durch Berufssteuerkommissäre schaffen und die Strafen für Steuerhinterziehung verschärfen.

Begründung:

Das alte Steuergesetz ist nicht allein schuld an der heutigen Steuermisere. Denn auch bei dem heutigen Steuergesetz hätte die Steuermoral nie so tief sinken können, wenn das Einschätzungsverfahren besser funktioniert hätte. Das heutige Steuereinschätzungsverfahren leidet daran, dass die Steuerkommissäre in den Städten zu wenig Zeit haben, um die Verhältnisse genügend zu prüfen, und dass auf dem Lande die von den Gemeinden bestellten Mitglieder der Steuerkommission ihren lieben Nachbarn nicht zu nahe treten wollen. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, dass Berufssteuerkommissäre ernannt werden, welche die nötige Zeit haben, die Verhältnisse gründlich zu prüfen und welche zufolge ihrer Unabhängigkeit als kantonale Beamte nicht in die Lage kommen, eine unangebrachte Rücksicht walten zu lassen. Es ist ohne weiteres zugeben, dass das Amt eines solchen kantonalen Steuerkommissärs ein ebenso schwieriges wie undankbares sein wird. Allein es ist nicht zu bezweifeln, dass bei richtiger Besoldung dieser Steuerkommissäre im Kanton Zürich genügend Männer mit der nötigen Kenntnis sowohl, wie mit dem für diesen Posten notwendigen Takt und Charakter zu finden wären.

Dies namentlich dann, wenn im neuen Steuergesetz verschärzte Strafen für Steuerhinterziehung aufgenommen werden, und wenn dadurch für die Steuerkommissäre Mittel und Wege vorhanden sind, diejenigen, welche zum Zwecke der Steuerhinterziehung die Steuerbehörden über die Grösse ihres steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens durch die Vorlage unrichtiger Bücher etc. zu täuschen versucht haben, durch empfindliche Bussen zur Verantwortung zu ziehen.

Antrag III.

Das Gemeindesteuerwesen ist neu zu organisieren.

Begründung:

Da heute die Gemeinden mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur für die Bedürfnisse der Gemeinden im Grossen und Ganzen allein auf die Vermögenssteuer angewiesen sind, so sind einzelne Gemeinden zu einer unerträglich hohen Besteuerung des Vermögens gezwungen. Die Klagen der Witwen und Waisen, dass die Vermögenssteuer ihnen einen Viertel bis ein Zweiteil ihrer gesamten Einkünfte aufzehre, beweisen am besten die bestehenden Misstände. Diesem Übelstand kann und muss durch eine Revision des Gemeindesteuerwesens abgeholfen werden.

Antrag IV.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens dürfen abgerechnet werden:

1. Die für die Gewinnung des Einkommens notwendigen Ausgaben.
2. Die Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, sowie die Einlagen in die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen und die Einlagen in Hülfs- und Pensionsfonds bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 400.—.

Begründung:

Dass bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens die für die Gewinnung des Einkommens notwendigen Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen, ist selbstverständlich und klar. Nicht so klar ist dagegen, was alles unter die für Gewinnung des Erwerbseinkommens notwendigen Ausgaben zu zählen ist. So wurden Klagen darüber laut, dass zur Einkommensteuer herangezogen werden, Vergütungen, welche nichts anderes als Ersatz für Barauslagen seien, wie z. B. Feldzulagen bei den Geometern, Fahrzulagen beim Fahrpersonal der Verkehrsanstalten. Und

dies alles trotzdem der Wortlaut von Gesetz und Verordnung, welche die Zulage stipulieren, keinen Zweifel aufkommen lässt, dass diese Zulagen nur Verkostigungsschädigungen sind. Infolgedessen sollen, sei es im neuen Steuergesetz, sei es in der Verordnung zum neuen Steuergesetz, gewisse Bestimmungen aufgenommen werden, welche eine solche Besteuerung von Spesenvergütungen ausschliessen.

Was das Begehr um Steuernfreiheit der Prämien für Versicherungen und Einlagen in die verschiedenen Unterstützungskassen anlangt, so ist bereits in Art. 12 des Antrages des Regierungsrates vom 10. August 1912 zum Gesetz betr. die direkten Steuern die Auffassung vertreten, dass bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens der Steuerpflichtige bis Fr. 200.— für die Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen für sich und seine Angehörigen vom steuerpflichtigen Erwerbseinkommen in Abzug bringen kann. Dieser Antrag des Regierungsrates ist wohl der Erwägung entsprungen, dass der Staat ein Interesse habe, durch Steuernfreiheit für die erwähnten Prämien die Bürger aufzumuntern, für sich und ihre Angehörigen für die Zeiten der Not zu sorgen. Und tatsächlich hat auch der Staat als Ganzes ein Interesse daran, dass möglichst viele Bürger durch Versicherungen dieser oder jener Art für die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für sich und ihre Hinterlassenen sorgen. Denn durch diese Versicherungen werden Staat und Gemeinden der Notwendigkeit enthoben, ihrerseits auf dem Wege der Armenunterstützung für arbeitsunfähige Bürger und für deren erwerbsunfähige Hinterlassenen zu sorgen. Es darf füglich gesagt werden, dass Staat und Gemeinden, das, was sie durch Steuernfreiheit der Prämien einbüssen, zwei- und mehrfach wieder einbringen durch die Ersparnisse bei der Armenunterstützung.

Neben dem Gesagten darf für die Begründung unseres Antrages auch darauf hingewiesen werden, dass namentlich die Angestellten der Verkehrsanstalten die Einlagen in die Hülfs- und Pensionsfonds nicht als Vermögen oder Einkommen betrachten. Die Genannten erklären, diese Einlagen seien weder *Vermögen* noch *Einkommen*; einmal, weil sie über diese Beträge nicht frei verfügen können, da ihnen dieselben zum Voraus vom Gehalte abgezogen werden; sodann weil für die Einleger keine absolute Sicherheit bestehe, dass weder sie noch ihre Angehörigen je einmal in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen. So seien z. B. die Prämienbeträge in allen denjenigen Fällen für die Einleger vollständig verloren, wo Tod ohne Hinterlassung von bezugsberechtigten Angehörigen eintrete.

Damit alle Bürger gleichberechtigt sind und die Steuernfreiheit für die Prämien nicht als Steuerprivileg einzelner betrachtet werden kann, haben wir in unserm Antrag der Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung des regierungsräthlichen Entwurfes gleichgestellt die Einlagen in die Pensions-Witwen- und Waisenkassen und die Einlagen in Hülfs- und Pensionsfonds. Was die steuerfreie Quote anlangt, so haben wir dieselbe auf Fr. 400.— erhöht, auf Grund der Mitteilungen der verschiedenen Beteiligten, dass ihre Einzahlungen in die verschiedenen genannten Versicherungskassen bis 400 Fr. pro Jahr betragen können. Diese Erhöhung darf unseres Erachtens ohne Bedenken zugelassen werden, denn die Mehreinnahmen, welche die von uns angestrebte bessere Versteuerung erzielt, werden so bedeutend sein, dass auch eine steuerfreie Quote von Fr. 400.— sehr wohl zugebilligt werden kann. Auch ist nicht zu übersehen, dass wenn in diesem Sinne den Steuerpflichtigen entgegengekommen wird, sehr viele Stimmberchtigte welche sich heute vielleicht gegen ein neues Steuergesetz ablehnend verhalten würden, für ein neues Steuergesetz gewonnen werden.

Antrag V.

Im neuen Steuergesetz soll die Erbschaftssteuer in allen Todesfällen eingeführt werden und zwar mit einem gegenüber dem heute geltenden Gesetz erheblich erhöhten Prozentsatz.

Begründung:

Die Aufgaben des Staates erfordern je länger je grössere Mittel. Einer stärkeren Belastung der Vermögens- und Einkommensteuer widersetzt sich das Volk. Infolgedessen müssen neue Einnahmequellen gesucht werden, und als eine solche kann die Erbschaftssteuer betrachtet werden. Gemäss dem heute geltenden Gesetz betr. die Erbschaftssteuern sind von der Erbschaftssteuer befreit die Verwandten in gerade absteigender Linie, die Verwandten in gerade aufsteigender Linie und die Ehegatten. Und nur mit ganz bescheidenen — namentlich im Verhältnis zu anderen Kantonen und anderen Staaten — kleinen Prozentsätzen sind bis heute belegt alle übrigen Erbschaftsgrade. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass die Erbschaftssteuer diejenige Steuer ist, welche am leichtesten bezahlt wird. Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, dass diejenigen, welchen eine Erbschaft zufällt, diesen Vermögenszuwachs in der Regel erhalten ohne irgend ein persönliches Verdienst. Und betrachten wir gar die entferntesten Verwandten, die sogenannten lachenden Erben, so ist wirklich nicht einzusehen, weshalb diese, welche den Erblasser vielleicht nicht einmal gekannt haben und welche sich jedenfalls niemals um den Erblasser bekümmert haben, nicht mit einer ganz erheblichen Erbschaftssteuer belegt werden können und damit dem Staat und der Allgemeinheit einen verhältnismässig kleinen Tribut bezahlen sollen für den ihnen zu teil gewordenen *Glücksfall*. Aus allen diesen Gründen haben die Delegierten der kantonal-zürcherischen Organisationen von Fixbesoldeten beantragt, durch eine neue Ordnung der Erbschaftssteuer dem Staat eine neue Einkommensquelle zu schaffen.

Antrag VI.

— Eventuell —

Es seien die Fixbesoldeten nur verpflichtet, 80% ihres Einkommens, ohne Anrechnung von Nebeneinkünften, zu versteuern.

Begründung:

Sollte der Kantonsrat bei der Beratung des neuen Steuergesetzes wider Erwarten zu dem bedauerlichen Ergebnis kommen, die Einführung der amtlichen Inventarisation im Kanton Zürich sei im Gegensatz zu anderen Kantonen, z. B. Schaffhausen, St. Gallen, nicht möglich, so bleibt den Fixbesoldeten nichts anderes übrig als eine gerechtere Besteuerung dadurch zu erstreben, dass die Fixbesoldeten nur noch mit einem Teil ihres Einkommens zur Besteuerung herangezogen werden. Es ist nicht einzusehen, wieso die Fixbesoldeten 100% ihres Einkommens versteuern sollen, trotzdem landauf und landab jedermann bekannt ist, dass dies die Nichtfixbesoldeten nicht tun, und dass sie, was die Erfahrung gelehrt hat, dies zu tun nicht gezwungen werden können.

Wir geben ohne weiteres zu, dass das Eventualbegehr nur ein Notbehelf ist, um die heute existierenden Härten zu mildern. Aber sei dem, wie ihm wolle, so wird durch unser Eventualbegehr wenigstens die gegenüber den Fixbesoldeten heute bestehende Ungerechtigkeit etwas abgeschwächt. Es ist daher ein solches Begehr nur gerecht und billig.

Antrag VII.

Der zürcherische Kantonsrat möchte die Beratung des neuen Steuergesetzes beförderlichst an die Hand nehmen und durchführen.

Begründung:

Anlässlich der Delegiertenversammlung der kantonal-zürcherischen Organisationen von Fixbesoldeten sind Voten gefasst, es sei ohne weiteres die Initiative zu ergreifen für die amtliche Inventarisation in allen Todesfällen, und es sei zum vornherein zu protestieren gegen jedes Steuergesetz, welches nicht die unbedingte Inventarisation für alle Todesfälle enthalte.

Diesen Anträgen gegenüber ist mit Recht geltend gemacht worden, es sei empfehlenswerter, mit der Initiative zuzuwarten und vorerst mit einer Eingabe an den zürcherischen Kantonsrat auf eine bessere und gerechtere Besteuerung hinzuwirken. Auch ist darauf hingewiesen worden, dass die Durchführung der Initiativ-Bewegung Monate und Monate in Anspruch nehme, während eine Eingabe an den Kantonsrat viel weniger Zeit beanspruche. Auf Grund aller dieser Erwägungen und von der festen Zuversicht erfüllt, der Kantonsrat werde die Sache beförderlichst an die Hand nehmen, hat die Mehrzahl der Delegierten beschlossen, es sei vorläufig eine Eingabe an ihre werte Behörde abzusenden und die Initiative für die amtliche Inventarisation erst zu ergreifen, nachdem wider Erwarten Ihre werte Behörde unsere Anträge ablehnend bescheiden oder aber die Beratung des neuen Steuergesetzes weiterhin verschieben sollte.

Zürich, den 8. Oktober 1913.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen und Auftrage der kantonal-zürcherischen Organisation von Fixbesoldeten:

Der Präsident: *H. Surber*.

Der Aktuar: *Dr. M. Kolb*.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

II. Vorstandssitzung.

Samstag, den 6. Dezember 1913, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das Protokoll der 10. Vorstandssitzung vom 1. November a. c. wird verlesen und genehmigt.

2. Der Vorstand des Lehrervereins Zürich hatte die Freundlichkeit, uns von der Zusammensetzung seines Bureaus, wie sie sich bei der Neuwahl des Vorstandes durch die Hauptversammlung vom 15. November a. c. für die folgende zweijährige Amtszeit ergeben habe, in Kenntnis zu setzen. Wir dienen vielleicht dem einen und anderen unter unsren Kollegen, namentlich in der Stadt, indem wir die Adressen hier bekannt geben: Präsident: Hr. Prof. Dr. Oskar Zollinger, Konkordiastr. 23, Zürich 7; Vizepräsident: Hr. A. Weber, Sekundarlehrer, Freigutstrasse 26, Zürich 2; Quästor: Hr. Hch. Brunner, Lehrer, Seefeldstrasse 170, Zürich 8; Korrespondenzaktuar: Hr. Fritz Kübler, Sekundarlehrer, Billrothstrasse 18, Zürich 8.

3. Der Vorstand erledigt unter dem Titel *Mitteilungen* eine Reihe kleiner Geschäfte.

4. Der Quästor der Sektion Hinwil ist mit dem Bezug der Jahresbeiträge im Rückstande, weil infolge der Maul- und Klauenseuche die vierte Kapitelsversammlung nicht abgehalten werden konnte.

5. Der eifrige Quästor der Sektion Horgen begleitet die Einsendung der Jahresbeiträge mit einem längeren, interessanten Rapport über die Zustände in seiner Sektion. Zugeleich macht er eine Anregung, wie die von ihm mit viel

Mühe gemachte Zusammenstellung betreffend Separatabonnement des Vereinsorgans quartalweise am besten verifiziert werden könnte. Der Vorstand wird seine Anträge, die er samt der übrigen grossen Arbeit im Dienste des Vereins bestens verdankt, prüfen und behält sich vor, einmal alle Bezirksquästoren zu einer gemeinsamen Besprechung zu versammeln.

6. Aus einer Reihe bezüglicher Anfragen ergibt sich die Notwendigkeit, unsere *Besoldungsstatistik* durch Angaben zu ergänzen, ob und wie in den einzelnen Gemeinden die Frage der *Zulage zur Staatspension* geregelt ist. Statistiker Gassmann wird die nötigen Erhebungen durch die Sektionsvorstände vornehmen lassen.

7. *Stellenvermittlung*: Dem Wunsche einer Landsekundarschulpflege, ihr eine Lehrkraft für die vakante Lehrstelle zu nennen, kann nicht entsprochen werden, da sich keine passenden Kandidaten auf der Liste vorfinden.

Zwei Primarlehrer, die sich durch ungenügende, bzw. Fehlen einer Lehrerwohnung zum Stellenwechsel gezwungen sehen, werden, gestützt auf die Gutachten der Sektionspräsidenten und vorgelegte Zeugnisse, auf die Liste gesetzt. Ein drittes Gesuch ist durch die inzwischen erfolgte Pensionierung des betreffenden Kollegen gegenstandslos geworden.

8. Der Vorstand beschliesst, die letzte Nummer des *«Pädag. Beobachters»* für das Jahr 1913 auf den 20. Dez. herauszugeben und setzt ihren Inhalt fest.

Eine von Herrn A. Moor, Lehrer in Steinmaur, eingesandte Arbeit *«Unsere Achtklassenschulen und die Schulvereinigungen»* geht zwecks näherer Besprechung in der nächsten Vorstandssitzung zur Einsichtnahme an die Vorstandsmitglieder.

9. Der Regierungsrat sah sich genötigt, einen jungen Kollegen nach nur siebenjährigem Schuldienst wegen Krankheit zu *pensionieren*. Der Betroffene ist verheiratet und besitzt zwei kleine Kinder. Da seine Finanzen schon durch seine lange Krankheit völlig erschöpft sind, befindet sich die Familie in einer schlimmen Lage. Der Vorstand erachtet es als Pflicht des Kantonalen Lehrervereins, auch an seinem Orte zu helfen, den Unglücklichen über Wasser zu halten, bis er anderweitige leichtere Beschäftigung und Verdienst gefunden hat.

10. Das *Darlehensgesuch* eines pensionierten Kollegen, der auf seinem bäuerlichen Heimwesen durch verschiedene widrige Umstände, vor allem durch die Maul- und Klauenseuche, in augenblickliche finanzielle Verlegenheit geraten ist, wird bewilligt.

11. Die Zuschrift eines stadtzürcherischen Mitgliedes betreffend *Übergriffe eines katholischen Geistlichen in den Schulunterricht* zirkuliert bis zur nächsten Sitzung bei den Vorstandsmitgliedern.

12. Zwei Gesuche betreffend die *Ausrichtung der staatlichen Zulage* an solche ungeteilte Achtklassenschulen, die zu einem grösseren Schulkreise gehören, werden mit dem Hinweis auf die bald erscheinende Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 29. September 1912 beantwortet.

13. Einem Mitgliede, das den *Bestätigungswahlen 1912* zum Opfer fiel und inzwischen einen Bauerngewerbe bewirtschaftete, wird von der beabsichtigten Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit abgeraten.

14. Verschiedene Traktanden müssen auf die nächste Sitzung verschoben werden; einige Verhandlungsgegenstände sind diskreter Natur. Auf Samstag, den 27. Dezember a. c., wird eine Schluss- und Tagessitzung nach Uster anberaumt.

Schluss der Sitzung um 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

W.